

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie infolge des zeitlich befristeten Teil-Shutdowns betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskanzlerin hat gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten angesichts der besorgniserregenden und fortschreitenden Pandemieentwicklung in Deutschland am 28. Oktober 2020 weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens beschlossen. Im Kern geht es darum, eine akute nationale Gesundheitsnotlage zu vermeiden und vor diesem Hintergrund eine deutliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung zu erreichen. Neben weiteren Beschlüssen, die allesamt auf eine Kontaktbeschränkung abzielen, wurde sich insbesondere auf einen zeitlich befristeten sog. Teil-Shutdown verständigt. Konkret bedeutet dies, dass in der Zeit vom 2. November bis 30. November 2020 deutschlandweit

- Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind,
- Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sowie
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe

geschlossen werden und

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de



- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, untersagt sind; Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden.

Für die von den temporären Schließungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 v. H. des entsprechenden Umsatzes des Vorjahreszeitraums für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter. Die Wirtschaftshilfen für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Insgesamt sollen die Finanzhilfen ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden umfassen.

Es kann angesichts der voraussichtlichen Anzahl der von dem aktuellen Teil-Shutdown betroffenen Unternehmen nicht ausgeschlossen werden, dass die Beantragung und Bewilligung der in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Gleiches gilt – sofern Kurzarbeitergeld beantragt wurde – hinsichtlich der Erstattung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden und vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge. In der Folge kann es zu temporären Liquiditätsengpässen auf Seiten der betroffenen Unternehmen kommen, die gleichermaßen Auswirkungen auf die Erfüllung der Beitragszahlungsverpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung entfalten.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, den betroffenen Unternehmen, die sich bis zum Zufluss der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen infolge des Umsatzeinbruchs im November 2020 in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete und zugleich zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung entgegenzukommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. In Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit empfehlen wir daher, den von dem aktuellen Teil-Shutdown betroffenen Unternehmen/Betrieben aufgrund dieser besonderen Ausnahmesituation nachstehende Hilfestellung in Form eines (erneuten) erleichterten Stundungszugangs anzubieten. **Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.**

- Auf Antrag des vom Teil-Shutdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für den Ist-Monat November 2020 gestundet werden.
- Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Dezember 2020 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende des Jahres vollständig zugeflossen sind.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundungen nicht.
- Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.
- Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation im November 2020 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für den Ist-Monat November 2020, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Teil-Shutdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, insbesondere erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat, und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, ist in aller Regel ausreichend.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlungsverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit für erleichterte Stundungen, die nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt werden, dürfte im Hinblick auf die begrenzte Stundung der Beiträge für den Monat November 2020 regelmäßig keine Rolle spielen.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown betroffen sind. Insofern verweisen wir auf die bereits mit Rundschreiben 2020/197 veröffentlichten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

1. Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge